

Mitgliedsantrag

Ich beantrage den Beitritt zum Frankfurter Kinderschutzbund Förderverein e. V.				
Angaben zur Person:				
Name:		Vorname:		
Geb.-Datum:		Beruf:		
Straße/Hausnr.:		PLZ/Wohnort:		
Telefon:		Telefax:		
E-Mail:		<input type="checkbox"/> Ich möchte per E-Mail über Vereinsaktivitäten informiert werden		
<input type="checkbox"/> Ich bin an einer ehrenamtlichen Mitarbeit beim Förderverein Kinderschutzbund Frankfurt e. V. interessiert und habe insbesondere Erfahrung in:				
Ort, Datum: X		Unterschrift: X		
Mitgliedsbeitrag:				
Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich: (Mindestbeitrag: € 50,00 Freiwillige Aufstockung möglich). Ich möchte € _____ bezahlen. Beitrag und Spenden sind steuerabzugsfähig.				
Bitte wählen Sie die Zahlungsweise:				
<input type="checkbox"/> Ich möchte Mitglied werden und überweise meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Konto bei der Commerzbank IBAN: DE90 5004 0000 0633 2381 00 BIC: COBADEFFXXX				
<input type="checkbox"/> Ich möchte Mitglied werden und wähle das Lastschriftverfahren Mein persönlicher Mitgliedsbeitrag soll widerruflich jährlich durch Lastschrift von nachfolgendem Konto abgebucht werden: X _____ Datum, Unterschrift				
Kto.-Inhaber:		Institut:		
IBAN:		BIC:		
Datenschutzerklärung:				
Wir verwenden Ihre vorstehenden Daten ausschließlich zur Begründung und Unterhaltung Ihrer Mitgliedschaft oder Ihrer jährlichen Spende. Soweit Sie uns darüber hinaus eine Einwilligung in die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben (z.B. Informationen über Vereinstätigkeiten per E-Mail), können Sie diese jederzeit widerrufen. Hiervon wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Ihren Widerruf können Sie richten an Frankfurter Kinderschutzbund Förderverein e. V., Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt am Main, E-Mail: Foerderverein@Kinderschutzbund-Frankfurt.de.				
Interne Bearbeitungsfelder:				
Aufnahme:	ja	Vorstandsbeschluss vom:	Mitteilung versendet Datum / Hdz.:	In Mitgliederliste erfasst Datum / Hdz.:
	nein			

Satzungsauszug

Satzung des Fördervereins Kinderschutzbund Frankfurt am Main e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderschutzbund Frankfurt am Main e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO
 - zum Schutz von Kindern vor Diskriminierung und Gewalt jeder Art, sowie zur Gewährleistung von sozialer Gerechtigkeit,
 - zur Unterstützung und Hilfe vernachlässigter Kinder, physisch und psychisch misshandelter und sexuell ausgebeuteter Kinder,
 - zur therapeutischen Unterstützung von Kindern,
 - zur Vorbeugung gegen Gewalt,
 - zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Gewalterfahrungen bei Kindern und deren Familien,
 - zur Förderung einer kindgerechten Umwelt i.S.d. UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - zum Schutz vor Ausgrenzung,
 - zur Förderung, Vergabe und finanziellen Unterstützung von Projekten auf den Gebieten der therapeutischen Arbeit mit misshandelten, ausgegrenzten und diskriminierten Kindern
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch laufende und einmalige Geld- und Sachzuwendungen für die
 - Unterstützung der Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt e. V., Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt am Main,
 - Unterstützung der Jugendrechtsberatung des Deutschen Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt am Main e. V.- Jugendrechtsberatung, Comeniusstraße 37, 60389 Frankfurt am Main,
 - Unterstützung der Projekte des Deutschen Kinderschutzbund Bezirksverband Frankfurt e. V., soweit sie dem Satzungszweck dienen,
 - Aufnahme von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens, soweit hierdurch der Satzungszweck gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen.
- (3) Zweckerfüllung, Erreichung Verwirklichung
 - Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Zahlung von Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden
Zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein Spendenkampagnen und Benefizveranstaltungen durchzuführen sowie Personen des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens für die ideale und finanzielle Unterstützung zu gewinnen.
 - c) Veranstaltungen, Kongresse, Vortragsreihen und sonstige Veranstaltungen, die von einem Verein in eigener Regie durchgeföhrt werden.
 - d) Förderung und finanzielle Unterstützung der vorgenannten Veranstaltungen
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. deren finanzielle Unterstützung, soweit sie den in der Satzung genannten Zwecken dient.
 - Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die in der Satzung genannten Zwecke zu verwenden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jeden juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2)
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Beschluss im Umlaufverfahren.
- (3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres mit dem Beitrag für das letzte Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einer Frist von einem (1) Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliedsversammlung aufgerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8), Zur Feststellung der Beitragshöhe und- fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.